

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zu § 4 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Stand 01.04.2025)

Gebührenziffern	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1. Personaleinsatz		
1.1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	60,00 € / Stunde
1.2.	bei nicht kommerziellen Veranstaltungen und Brandsicherheitswachen	30,00 € / Stunde
2. Einsatz von Fahrzeugen		
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	845,00 € / Stunde
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF	495,00 € / Stunde
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/LF 10	1.226,00 € / Stunde
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/LF 20	673,00 € / Stunde
2.5.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	719,00 € / Stunde
2.6.	Schlauchwagen SW 2000	824,00 € / Stunde
2.7.	Gerätewagen-Logistik GW-L	1.518,00 € / Stunde
2.8.	Einsatzleitwagen ELW	243,00 € / Stunde
2.9.	Mannschaftstransportwagen MTW	291,00 € / Stunde
2.10.	Drehleiter mit Korb (DLK 23-12)	1.020,00 € / Stunde

3. Sonderlöschmittel/Sondereinsatzmittel/Verbrauchsmaterial

- 3.1. Sonderlöschmittel, Sondereinsatzmittel und Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Türzylinder) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu aktuellen Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweiligen gültigen Preis berechnet.
- 3.2. Die Entsorgung von Altölbindemitteln, kontaminiertem Löschwasser etc. wird mit den tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

4. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z. B. Einsatz eines Kranes, Baggers etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung nach Pauschalgebühr

Auslösung einer Brandmeldeanlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e)	1.411,00 €
--	------------

Artikel II - Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Springe,

STADT SPRINGE

**(Springfeld)
BÜRGERMEISTER**